

Wer ist Crew, wer ist Passagier? Eine Differenzierung aus rechtlicher Sicht

AXA XL Sky Lounge, 30. März 2023, Zürich

Dr. iur. Raphael Widmer-Kaufmann
Rechtsanwalt und Notar spezialisiert auf Luftfahrtrecht
Stiftungsrat FFAC
www.air-law.ch

Warum ist das Thema relevant?

Ferienflug zweier Brüder, beide mit Pilotenlizenz, und ihren Freundinnen nach Griechenland:

"...Wir flogen auf dem linken Tank, in dem sich eine Mischung (halb/halb) AVGAS und Auto-benzin befand. Plötzlich lief der Motor unrund. Es vibrierte; Zu dieser Zeit war ich links-sitzender Pilot. Mein Bruder besorgte den Funk und die Navigation. Meine erste Reaktion: mixture rich. Das nützte nichts, keine Veränderung trat ein. Ich schaltete dann den Zünd-schalter aus, um den Motor abzustellen. Der Propeller drehte "wind-milling", die Unwucht veränderte sich aber nicht und war selbst beim leerlaufenden Propeller deutlich spürbar. Dann leitete ich eine 180° Kurve ein, um sinkend die Küste zu erreichen.

Auszug aus dem Schlussbericht der Eidgenössischen Flugunfallkommission über den Unfall des Flugzeuges Cessna 182P, HB-CDD vom 12. Juni 1997 bei Tirana (Albanien)

Warum ist das Thema relevant?

Urteil des Bezirksgerichts Winterthur vom 15. April 2019:

c) Der Kläger stützt seine Ansprüche gegen die Beklagte auf die Luftfahrzeugversicherungs-Police Nr. ... vom tt.mm.yyyy (act. 4/13). Beginn der Versicherung war der tt.mm.yyyy (act. 4/13). Für die Unglücksmaschine bestand demgemäss ein Versicherungsschutz für Haftpflicht, Kasko und Insassenunfall. Die Insassenunfallversicherung wurde nur für Passagiere nicht aber für Besatzungsmitglieder abgeschlossen (act. 1 N 19, act. 13 N 6, act. 4/13). Besatzungsmitglieder waren damit gemäss übereinstimmender Darstellung der Parteien nicht von der Unfallversicherung gedeckt.

3. Zusammenfassend ist damit festzustellen, dass der Kläger während des Unfallflugs ein Besatzungsmitglied im Sinne der AVB der Beklagten war. Damit entfällt der Versicherungsanspruch. Die Klage ist daher vollumfänglich abzuweisen.

Verschiedene Perspektiven

- **Lizenzrechtliche Perspektive**

- Wer braucht welche Lizenzen an Bord?

- **Operationelle Perspektive**

- Wer hat welche Aufgaben an Bord?

- **Haftungsrechtliche Perspektive**

- Wer hat Schadenersatz zu leisten?

- **Versicherungsvertragliche Perspektive**

- Was war mit der Versicherung vereinbart?

Lizenzrechtliche Perspektive

Geregelt in der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 mit Part-FCL, Part-MED, Part-CC, Part-ORA und Part-DTO

Frage: Welche Lizenz braucht eine Person für welche Aufgabe?

Verschiedene Personen an Bord:

- Pilot-in-Command (PIC)
- Co-Pilot
- PICUS
- SPIC
- Co-Pilot, der zur Ablösung im Reiseflug qualifiziert ist
- Privatpilot
- etc.

«„**Verantwortlicher Pilot**“ (Pilot-in-Command, PIC) bezeichnet den Piloten, dem das **Kommando** übertragen wurde und der mit der sicheren Durchführung des Fluges beauftragt ist.»

- Hat bestimmte **Rechte** (in Abhängigkeit der Lizenz) und **Pflichten**
- Hat das **Kommando** bzw. die Hoheitsgewalt über das Luftfahrzeug

Was gilt, wenn mehrere Piloten im Flugzeug sitzen?

Verordnung über die Rechte und Pflichten des Kommandanten eines Luftfahrzeugs, SR 748.225.1:

–  Art. 3

¹ Befindet sich nur ein Luftfahrzeugführer an Bord, so gilt dieser als Kommandant.

² Befinden sich mehrere Luftfahrzeugführer an Bord, so ist der Halter des Luftfahrzeuges verpflichtet, vor dem Abflug ein Besatzungsmitglied als Kommandanten und ein anderes als seinen Stellvertreter zu bezeichnen. Die Bezeichnung kann durch eine Dienstordnung erfolgen.

³ Wurde kein Kommandant bezeichnet, oder sind der Kommandant und sein Stellvertreter verhindert, ihre Aufgaben zu erfüllen, so stehen die Rechte und Pflichten des Kommandanten dem ranghöchsten und rangältesten Mitglied der Besatzung an Bord zu.

⁴ Wer die tatsächliche Befehlsgewalt an Bord eines Luftfahrzeuges ausübt, hat die gleichen Pflichten und Verantwortlichkeiten wie der Kommandant.

«„**Co-Pilot**“ bezeichnet einen Piloten, der nicht der verantwortliche Pilot ist, in einem Luftfahrzeug, für das mehr als ein Pilot erforderlich ist, [und nicht Flugschüler ist].»

- Nur in Luftfahrzeugen, für die mehr als ein Pilot erforderlich ist (*multi pilot aircraft*)
- PIC und Co-Pilot arbeiten arbeitsteilig gemäss dem Konzept der *Multi-Crew Cooperation*

«„**Fluglehrer**“ (Flight Instructor, FI) bezeichnet einen Lehrberechtigten mit dem Recht zur Durchführung einer Ausbildung.»

- Es gibt verschiedene Arten von Fluglehrern mit unterschiedlichen Rechten.

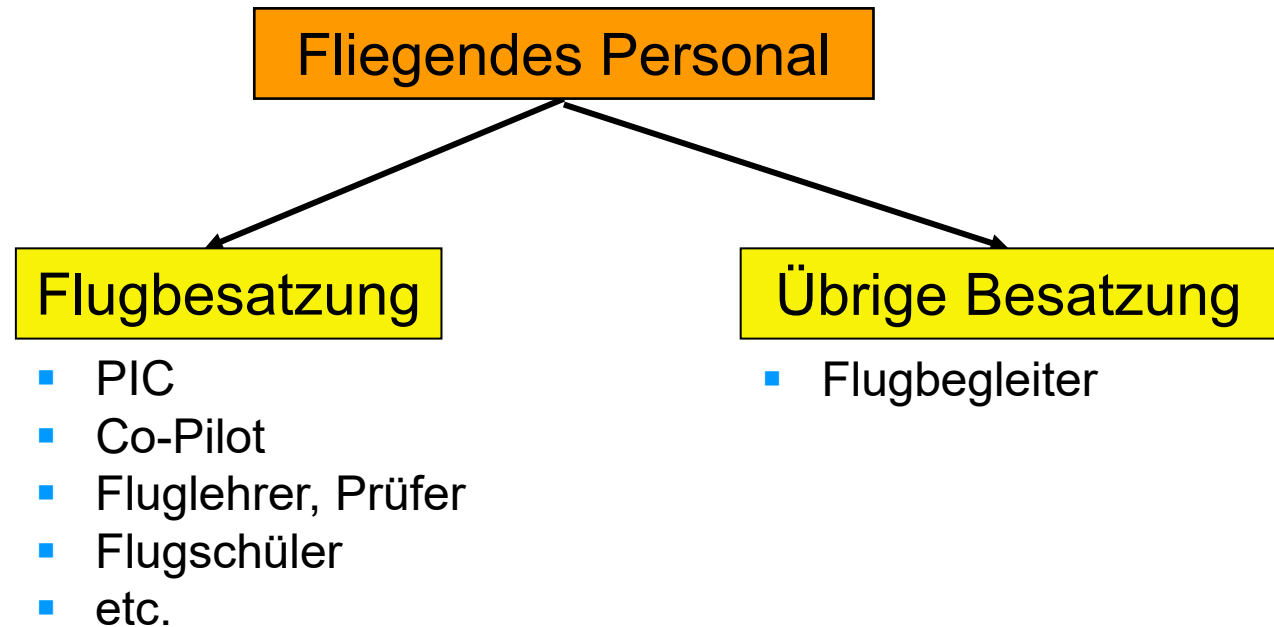
Prüfer (Examiner) wird durch die EASA nicht näher definiert. Ein Prüfer hat das Recht, praktische Prüfungen abzunehmen.

«„**Flugbegleiter**“ bezeichnet ein entsprechend qualifiziertes Besatzungsmitglied mit Ausnahme von Mitgliedern der Flugbesatzung oder der technischen Besatzung, dem von einem Betreiber Aufgaben im Zusammenhang mit der Sicherheit der Fluggäste und des Fluges während des Betriebs übertragen wurden.»

- Ein Flugbegleiter ist **Besatzungsmitglied**, gehört aber nicht zur Flugbesatzung oder zur technischen Besatzung.
- Auch Flugbegleiter benötigen eine **Lizenz**.

Welche Rechte und Pflichten einer Person an Bord eines Luftfahrzeugs zukommen, entscheidet in erster Linie die **Lizenz**.

- Der Versicherer muss sich bewusst sein, dass sich an Bord eines Luftfahrzeuges **mehrere Personen mit unterschiedlichen Rechten und Pflichten** befinden.
- Für eine allfällige Haftung und der dafür notwendigen Voraussetzung der **Sorgfaltspflichtverletzung** ist entscheidend zu wissen, welche Pflichten einer Person an Bord zukommen.
- **Passagiere** werden in den lizenzrechtlichen Vorschriften nicht erwähnt, denn sie benötigen keine Lizenz.



Operationelle Perspektive

Operationelle Perspektive

Geregelt in der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 mit Part-CAT, Part-NCC, Part-NCO, Part-SPO etc.

Frage: Bei welchen Operationen müssen welche Aufgaben wahrgenommen werden?

Verschiedene Personen an Bord:

- Pilot-in-Command (PIC)
- Flugbegleiter
- Aufgabenspezialist
- Technisches Besatzungsmitglied
- HEMS-Besatzungsmitglied
- HHO-Besatzungsmitglied

«„**Besatzungsmitglied**“ (crew member): eine Person, die von einem Betreiber mit der Durchführung von **Aufgaben an Bord** eines Luftfahrzeugs beauftragt wurde.»

«„**Flugbesatzungsmitglied**“ (flight crew member): ein zugelassenes Besatzungsmitglied, das während der Flugdienstzeit **mit für den Betrieb eines Luftfahrzeugs wesentlichen Aufgaben betraut** wurde.»

«„Flugdienstzeit“ (flight duty period, FDP): ein Zeitraum, der zu dem Zeitpunkt beginnt, zu dem sich das Besatzungsmitglied für einen Dienst zu melden hat, der einen Flugabschnitt oder eine Abfolge von Flugabschnitten beinhaltet und endet, wenn das Luftfahrzeug endgültig zum Stehen kommt und die Triebwerke abgeschaltet sind, mit dem Ende des letzten Flugabschnitts, auf dem das Besatzungsmitglied als diensttuendes Besatzungsmitglied tätig ist.»

«„**Aufgabenspezialist**“ (task specialist): eine Person, die vom Betreiber oder einem Dritten ernannt ist oder als Unternehmen handelt und Aufgaben am Boden durchführt, **die in unmittelbarem Zusammenhang mit einer spezialisierten Aufgabe stehen**, oder die spezialisierte Aufgaben an Bord eines Luftfahrzeugs oder von einem Luftfahrzeug aus durchführt.»

- Sind Personen, die eine **mit dem Flug zusammenhängende Aufgabe** wahrnehmen.
- Die Aufgaben der Aufgabenspezialisten müssen in den **Handbüchern** des Operators geregelt werden.
- Den Aufgabenspezialisten kommen ebenfalls diverse **Pflichten** zu.

Technisches Besatzungsmitglied

«„**Technisches Besatzungsmitglied**“ (technical crew member): ein Besatzungsmitglied, das kein Mitglied der Flugbesatzung oder Flugbegleiter ist und vom Betreiber zur Unterstützung des Piloten am Boden oder im Hubschrauber während eines HEMS-, HHO- oder NVIS Flugbetriebs im gewerblichen Luftverkehr eingeteilt ist, was die Bedienung von speziell eingerüsteter Ausstattung im Hubschrauber einschließen kann.»

- Brauchen **Schulung und Überprüfung**.
- Die Überprüfung erfolgt durch **Personal, das auf dem entsprechenden Fachgebiet in geeigneter Weise qualifiziert und erfahren ist**.

HEMS- und HHO-Besatzungsmitglied

«**„HEMS-Besatzungsmitglied“** (HEMS crew member): ein technisches Besatzungsmitglied, das für einen HEMS-Flug eingeteilt ist, um im Hubschrauber beförderte Personen, die medizinische Hilfe benötigen, zu versorgen, **und den Piloten während des Einsatzes unterstützt.**»

«**„Besatzungsmitglied für Hubschrauberwindenbetrieb“** (helicopter hoist operation (HHO) crew member): ein technisches Besatzungsmitglied, das ihm zugewiesene Aufgaben im Zusammenhang mit dem Betrieb der Winde durchführt.»

«„**HHO-Fluggast**“ (HHO passenger): eine Person, die mittels einer Hubschrauberwinde verbracht werden soll.»

«„**Medizinischer Fluggast**“ (medical passenger): ein Angehöriger eines medizinischen Berufs, der während eines HEMS-Flugs in einem Hubschrauber an Bord ist, wozu unter anderem Ärzte, Krankenschwestern und Rettungsassistenten gehören.»

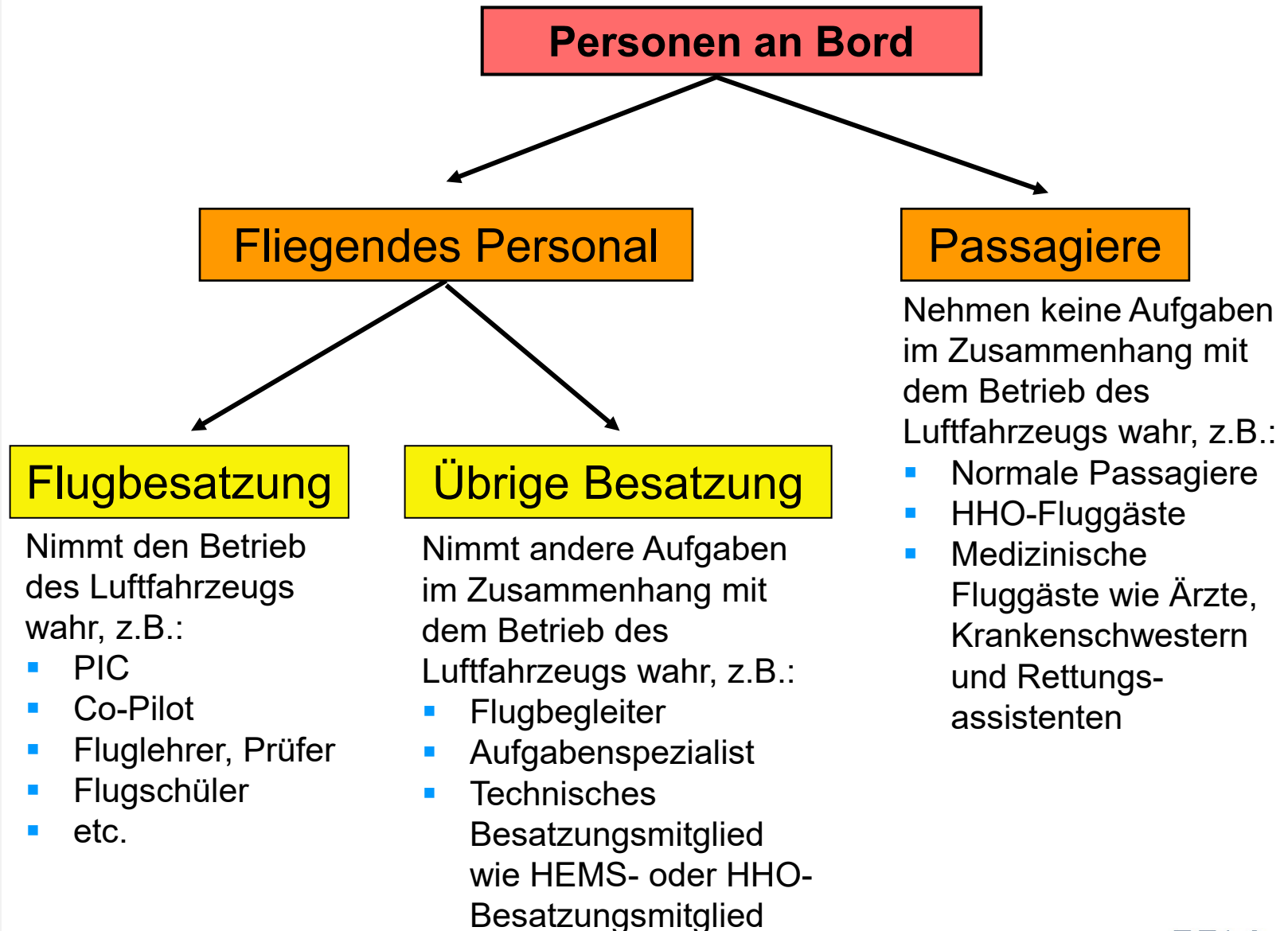
- Der Begriff **Fluggast** wird weiter nicht definiert.
- Einem Fluggast kommt **keine mit dem Betrieb des Luftfahrzeugs zusammenhängende Aufgabe** zu.

Zur **Besatzung** gehören jene Personen, die eine mit dem Betrieb des Luftfahrzeugs zusammenhängende Aufgabe an Bord wahrnehmen.

- Nicht alle Besatzungsmitglieder verfügen über eine **Lizenz**.
- Der Versicherer muss sich über die **verschiedenen Aufgaben an Bord** bewusst sein.
- Den Besatzungsmitgliedern kommen **unterschiedliche Pflichten** zu, was für eine allfällige Haftung von Bedeutung ist.

Passagiere sind jene Personen, die keine mit dem Betrieb des Luftfahrzeugs zusammenhängende Aufgabe wahrnehmen.

Operationelle Zusammenfassung



Haftungsrechtliche Perspektive

Haftungsrechtliche Perspektive

Geregelt im Montrealer Übereinkommen, der Verordnung (EG) Nr. 785/2004 sowie der Lufttransportverordnung

Frage: Wer hat Schadenersatz zu leisten?

Verschiedene Personen an Bord:

- Luftfrachtführer
- Fluggast
- Reisender

«**Luftfrachtführer**: wer die Beförderung von Reisenden, Reisegepäck oder Gütern mit einem Luftfahrzeug übernimmt.»

- **Vertraglicher Luftfrachtführer**: Person, die mit einem Reisenden einen Beförderungsvertrag geschlossen hat.
- **Ausführender Luftfrachtführer**: Jene Person, welche die versprochene Beförderung tatsächlich ausführt.
- Der Luftfrachtführer **braucht nicht Pilot, PIC, Lizenzinhaber, Besatzungsmitglied etc. zu sein.**

Verordnung (EG) Nr. 785/2004:

«„**Fluggast**“: jede Person, die sich mit Zustimmung des Luftfahrtunternehmens oder des Luftfahrzeugbetreibers auf einem Flug befindet, mit Ausnahme der Dienst habenden Flug- und Kabinenbesatzungsmitglieder.»

- Als Fluggast bezeichnet wird, wer **nicht zur Flug- oder Kabinenbesatzung** gehört.
- Die Zuordnung der Aufgabenspezialisten und der technischen Besatzung wurde nicht geregelt.

Montrealer Übereinkommen, Lufttransportverordnung:

Verwenden das Wort «**Reisender**», aber definieren es nicht.

Literatur sagt:

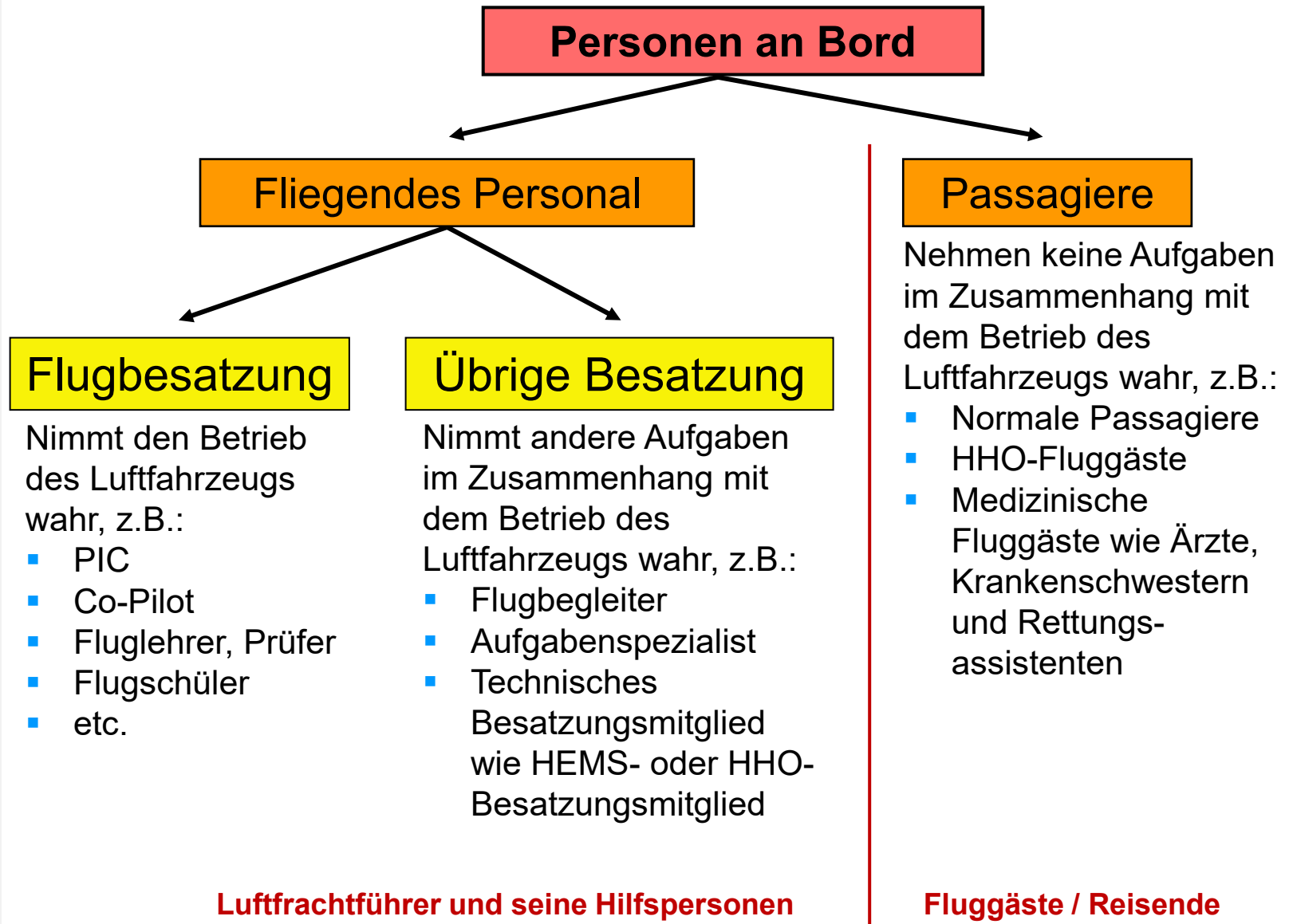
- Reisender sind jene Personen, die auf der Grundlage eines **Luftbeförderungsvertrages** befördert werden.
- Nicht Reisende sind Personen, die nicht auf der Grundlage eines Luftbeförderungsvertrages befördert werden, wie z.B. blinde Passagiere, privat unentgeltlich Beförderte, Angestellte des Luftfrachtführers, Flugschüler.

Reisende sind nur jene Personen, die auf der Grundlage eines Luftbeförderungsvertrages befördert werden.

- Für Reisende muss ein Beförderungsschein ausgestellt werden.

Angestellte, Hilfspersonen etc. des Luftfrachtführers sind keine Reisenden.

Operationelle Zusammenfassung



Versicherungsvertragliche Perspektive

Versicherungsvertragliche Perspektive

Geregelt im Schweizer Obligationenrecht, im Versicherungsvertragsgesetz etc.

Frage: Zu welchen Versicherungsleistungen hat sich der Versicherer verpflichtet?

Verschiedene Personen:

- Versicherungsnehmer
- Versicherungsunternehmen / Versicherer

Allgemeines zur Vertragsauslegung

Vorgehen:

Erster Schritt: Rekonstruktion dessen, was die Parteien **tatsächlich gewollt** haben.

Zweiter Schritt: Konstruktion dessen, **was vernünftige Parteien gewollt hätten**.

Mittel:

- Wortlaut als primäres Indiz gemäss allgemeinem Sprachgebrauch, in Fachkreisen **juristische Wörter**
- Systematik und Teleologie des Vertrages
- Umstände und Entstehungsgeschichte
- Verhalten der Parteien nach Vertragsabschluss
- **Unklarheitsregel** bei Versicherungsverträgen: unklare Wendungen werden zulasten jeder Partei ausgelegt, die sie formuliert hat

Insassen: Besatzungsmitglieder und Passagiere.

Besatzungsmitglieder: Personen, die zur Führung des Luftfahrzeugs oder zu sonstigen Dienstleistungen an Bord ermächtigt sind und die vorgeschriebenen Ausweise und Bewilligungen besitzen, in Ausübung ihrer Funktion. Hierzu zählen ebenfalls Flugschüler am Doppelsteuer und Fallschirmspringer.

- Aufgabenspezialisten erbringen keine Dienstleistung. Besser wäre daher die Formulierung «zu sonstigen Aufgaben an Bord ermächtigt».
- Warum Fallschirmspringer als Besatzungsmitglieder?

Passagiere (Reisende): Personen, die sich mit Zustimmung der Pilotin, des Piloten oder des Luftfrachtführers im versicherten Luftfahrzeug befinden und nicht Besatzungsmitglieder sind.

- Ergänzt werden könnte «die Zustimmung des Halters oder des Operators».

Ihnen gleichgestellt sind Flugschülerinnen und Flugschüler am Doppelsteuer während eines Schnupperfluges sowie Fallschirmspringer.

- Warum sind Flugschüler am Doppelsteuer während eines Schnupperfluges Passagiere?

London Wording

Notwithstanding anything contained herein to the contrary, insurers agree that the terms 'Passenger' includes:

1. non-fare paying passengers;
2. the Insured's directors, officers, employees, mechanics, engineers and authorised observers carried in the Aircraft (including whilst in the course of their duties);
3. Pilots, crew members, trainees, authorised observers and any other persons who are not in the employment of the Insured or do not form part of the operational crew of the Aircraft;
4. any prospective employees requiring flight tests prior to employment by the Insured;

All excluding any Employers Liability Act(s)/Workmens Compensation Law(s) (or local equivalent) claims.

- Fraglich, warum bisherige und potentielle Angestellte zu den Passagieren zählen.

Versicherte Personen: Versichert sind

- *der Halter, der Eigentümer sowie Personen, die an deren Stelle verantwortlich sind;*
 - *die Besatzungsmitglieder.*
 - *die Angestellten und unselbstständigen Hilfspersonen des Halters bzw. des Luftfrachtführers, wenn sie berechtigterweise Arbeiten oder Tätigkeiten am versicherten Luftfahrzeug ausführen.*
- Wichtig ist, dass Aufgabenspezialisten und technische Besatzungsmitglieder auch zu den vertraglichen Besatzungsmitgliedern zählen.

Implikationen für den Versicherungsvertrag

Es gibt keine falschen Formulierungen; man muss sich nur der Konsequenzen bewusst sein!

Im Haftpflichtteil:

Darauf achten, dass sämtliche Personen, die mit dem Betrieb des Luftfahrzeugs zusammenhängende Aufgaben wahrnehmen, versichert sind.

Im Unfallversicherungsteil:

Ebenso darauf achten, dass sämtliche Personen, die mit dem Betrieb des Luftfahrzeugs zusammenhängende Aufgaben wahrnehmen, versichert sind.

- Durch entsprechende Formulierungen.
- Durch die Festlegung der Anzahl möglicher Besatzungsmitglieder.

Fazit

- Sich der **verschiedenen Aufgaben an Bord eines Luftfahrzeuges** bewusst sein und Versicherungsbedingungen entsprechend formulieren.
- Mit dem Versicherungsnehmer das Gespräch suchen und fragen, **welche Art von Operationen** durchgeführt werden und **welche Personen mit welchen Aufgaben** an Bord sind.
- Im Schadensfall ist genaues Hinschauen und eine **Einzelfallbeurteilung** unumgänglich.